

# GESCHÄFTSORDNUNG

Stand Februar 2025

## §1 Vertretung

Das Jugendparlament (JUP) vertritt alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 0 und 23 Jahren, soweit sie in Moosburg wohnen oder hier zur Schule gehen bzw. arbeiten.

## §2 Wahlen

Die Jugendparlamentarier\*Innen werden wie folgt gewählt:

Mittelschule:

- o Unterstufe (05. – 06. Klasse)
- o Mittelstufe (07. – 08. Klasse)
- o Oberstufe

Realschule:

Unterstufe (05. – 06. Klasse) ALLE  
Mittelstufe (07. – 08. Klasse) und  
Oberstufe

Gymnasium:

- o Unterstufe (05. – 06. Klasse)
- o Mittelstufe (07. – 08. Klasse)
- o Oberstufe

☞ Sonstige, z.B.:

- o Berufsschule
- o Berufsfachschulen
- o Azubi
- o Arbeitslose

Die Oberstufe beginnt für  
Schulen ab der 9. Klasse o  
zählt bis zu der 13. Klasse  
des Gymnasiums mit!

1. Jede dieser Gruppierungen stellt je angefangene 125 Jugendliche eine\*n Delegierte\*n.
2. Passives Wahlrecht haben alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, soweit sie in Moosburg wohnen, arbeiten oder hier zur Schule gehen im Alter vom 12. bis 23. Lebensjahr.
3. Aktives Wahlrecht haben alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, soweit sie in Moosburg wohnen oder hier zur Schule gehen im Alter von 10 bis 23 Jahren.
4. Die Wahlbenachrichtigung erfolgt über die Berichterstattung in der Moosburger Zeitung. Einer amtlichen Bekanntgabe im Amtsblatt bedarf es nicht. Zudem sollen die Wahltermine und Wahllokale auf der Homepage des Jugendparlaments bekannt gemacht werden.
5. Jede Schule kann eine\*n nicht stimmberechtigte\*n Delegierte\*n in das Jugendparlament senden. Diese\*r fungiert dort als nicht stimmberechtigte\*r Beisitzer\*in.
6. Die Wahlen zum Jugendparlament finden im letzten Quartal des Jahres statt.
7. Jedes Mitglied des Jugendparlaments kann unbegrenzt wiedergewählt werden.
8. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Es besteht die Möglichkeit nach einem Jahr aus dem Jugendparlament abzutreten.

## §3 Konstituierung

### 1. Konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung des Jugendparlamentes findet spätestens drei Wochen nach der Wahl statt. Dazu lädt der Vorstand des vorhergehenden Jugendparlamentes ein und nimmt auch daran teil. Der\*die amtierende Vorsitzende\*r leitet die Sitzung bis zur Neuwahl. Die Mitglieder des Jugendparlamentes wählen eine\*n Wahlleiter\*in. Diese Person muss nicht Mitglied des Gremiums sein und übernimmt für die Dauer der Wahlhandlung die Sitzungsleitung.

### 2. Ämter im JUP, Wahlen

Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung in getrennten Wahlgängen für die Legislaturperioden:

- Eine\*n 1. Vorsitzende\*n
- Eine\*n 2. Vorsitzende\*n
- Eine\*n Kassenverwalter\*in
- Eine\*n oder zwei Schriftführer\*in(nen)
- Ein Team aus mindestens 2 Parlamentarier\*Innen für die Öffentlichkeitsarbeit und Webauftritte, inkl. Social Media Plattformen

Darüber hinaus kann das Jugendparlament eine weitere Vertrauensperson wählen, die allerdings nur beratende Funktionen wahrnimmt und kein Stimmrecht hat. Wahlen zu den Vorsitzenden und zum\*zur Kassenverwalter\*in haben geheim stattzufinden. Die übrigen Funktionen können mit offener Wahl besetzt werden, wenn kein Mitglied des Gremiums widerspricht und für die Funktionen nur ein\*e Bewerber\*in kandidiert.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Erreicht keiner der Bewerber\*innen die erforderliche Mehrheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber\*innen mit den meisten Stimmen statt. Erreicht auch hier keiner der beiden Bewerber\*innen die erforderliche Mehrheit entscheidet das Los.

Ein Mitglied des Jugendparlamentesvorstandes kann mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden. Hierzu ist zusätzlich erforderlich, dass mindestens zwei Drittel der Mandatsträger\*innen anwesend sind. Eine Abwahl eines Mitglieds des Vorstands erfordert eine Neuwahl eines anderen Mitglieds.

### 3. Nachrücke

Scheidet ein\*e Parlamentarier\*in aus dem Jugendparlament aus, rückt der\*die Kandidat\*in aus der gleichen Wahlgruppe mit den nächst meisten Stimmen nach.

## §4 Sitzungen

### 1. Sitzungskalender, Bekanntgabe, Ladungsfrist

Sitzungen des Jugendparlaments sollen einmal im Monat stattfinden. Sitzungstermine sollen durch redaktionelle Beiträge unter Angabe der Tagesordnung in den örtlichen Medien sowie Aushang am Rathaus der Stadt Moosburg öffentlich bekannt gemacht werden. Einer amtlichen Bekanntgabe im Amtsblatt bedarf es nicht. Die Mitglieder des Jugendparlaments sind schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Tage vor der Sitzung zu laden. Die Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, dem Vorstand ihre aktuelle Adresse zu übermitteln. Sie sind verantwortlich dafür, dass Sitzungsladungen sie auch erreichen können. Der Versand der Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig, wenn das Mitglied des Jugendparlaments diesem Verfahren zugestimmt hat. Die Bekanntgabe der Adresse beim Vorstand wird als Zustimmung gewertet.

### 2. Beschlussfähigkeit

Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Parlamentarier\*innen anwesend ist.

### 3. Beschlüsse

Abstimmungen im Jugendparlament erfolgen, wenn nichts anderes beschlossen wird, mit Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

### 4. Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind öffentlich. Zu einzelnen Punkten kann das Jugendparlament Nichtöffentlichkeit beschließen. Hier finden die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung Anwendung. In den Fällen von Abs.7 Satz 4f ist grundsätzlich nichtöffentlich zu verhandeln.

Zuhörern kann von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt werden.

### 5. Eilentscheidungsrecht

In dringenden Fällen kann der\*die Vorsitzende alleine Entscheidungen treffen. Er\*Sie hat darüber dem Jugendparlament in der nächsten Sitzung zu berichten. Dabei hat er\*sie auch die Eilbedürftigkeit zu begründen.

### 6. Abwesenheit bei Sitzungen

Falls ein\*e Jugendparlamentarier\*in einer Sitzung nicht beiwohnen kann, so hat er sein Fernbleiben dem ersten oder zweiten Vorsitzenden, bis spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn mitzuteilen. Ausnahmen wie plötzliche Erkrankung bleiben davon unberührt. In diesem Fall ist die Entschuldigung auf dem schnellsten Weg nachzureichen.

## 7. Folgen unentschuldigter Fernbleibens

Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen kann der/die Betroffene vom Jugendparlament ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Dem\*der Betroffenen ist die Entscheidung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann der\*die Betroffene Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet dann das gesamte Jugendparlament in nichtöffentlicher Sitzung abschließend.

## §5 Ausschüsse

Das Jugendparlament kann für bestimmte Vorhaben und Themen Ausschüsse bilden. Das Plenum kann beschließen, dass diese Ausschüsse beschließende Ausschüsse werden. Den Vorsitz im Ausschuss führt grundsätzlich der\*die erste Vorsitzende, bei dessen\*deren Verhinderung der\*die Stellvertreter\*in. Dem Plenum ist in der nächsten Sitzung über die Beschlüsse Bericht zu erstatten.

## §6 Änderung der Geschäftsordnung

Das Jugendparlament kann mit 2/3-Mehrheit einer beschlussfähigen Sitzung die Geschäftsordnung ändern.